



# **Nutzungsordnung für den Jugendraum des PSV Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V. in der Sturmianschule**

## Grundsätzliches

Für den Jugendraum und die dazugehörenden Außenanlagen gilt folgende verbindliche Nutzungsordnung, die von allen Vereinsmitgliedern, Besuchern und Gästen unbedingt zu beachten ist. Der Jugendraum des PSV Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V. in der Sturmianschule dient in erster Linie Nutzungen, welche dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins und seiner Abteilungen entsprechen, v.a. der Förderung und Ausgestaltung der Jugendarbeit, für deren Zweck der Verein die Nutzung von der Stadt Fulda zugesprochen bekommen hat. Die Nutzung und Nutzungsüberlassung werden durch die nachfolgende Nutzungsordnung und ggf. durch einen zusätzlichen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt. Diese Nutzungsordnung unterscheidet zwischen „Nutzer“ und „Mieter“. Ein Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, dem der Jugendraum zur Nutzung überlassen ist. Ein Mieter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, mit dem für die Nutzung zusätzlich noch ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Die folgende Nutzungsordnung gilt demnach für Nutzer und Mieter gleichermaßen; für Mieter gelten zusätzlich die Regelungen des Mietvertrags. Alle Nutzer des Jugendraumes sind verpflichtet, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich zu halten, v.a. für die Heizungs- und Wasserversorgung.

Daneben hat jeder Nutzer das Maß an Sorgfalt aufzubringen, wie es einem dem Allgemeinwohl angemessenen Umgangs und der pfleglichen Nutzung fremden Eigentums entspricht.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Jugendraum dient folgenden Nutzungszwecken:

- 1.1. Vorrangig Jugendveranstaltungen und Vorbereitungen der Jugendarbeit.
- 1.2. Vereinsveranstaltungen des Sportvereins bzw. seiner Abteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb.
- 1.3. Zur Anmietung für sonstige Veranstaltungen.

## 2. Zuständigkeit und Verantwortung

- 2.1. Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungsleitungen, die ÜbungsleiterInnen und die BetreuerInnen.
- 2.2. Bei privaten Anmietungen ist der Verantwortliche gemäß Mietvereinbarung für die Einhaltung der Nutzungsordnung zuständig.

## 3. Reinhaltung und Ordnung

- 3.1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind für die Sauberkeit im Jugendraum und der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt v.a. für die Gemeinschaftsräume, die Küchenzeile und die Toiletten.



- 3.2. Beim Betreten der Räume ist zu kontrollieren, ob alles in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind dem Vorstand zu melden.
- 3.3. Nach 22:00 Uhr ist insbesondere im Außenbereich für Ruhe zu sorgen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist einzuhalten.
- 3.4. Das Betreten des Vereinsheims mit Fußballschuhen ist verboten.
- 3.5. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden und im Eingangsbereich ist verboten.
- 3.6. Die Wände dürfen nicht beschriftet werden.
- 3.7. Gläser und Geschirr sowie die Tische sind nach der Benutzung zu reinigen.
- 3.8. Die Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 3.9. Müll und Leergut ist zu entsorgen.
- 3.10. Tische und Stühle müssen wieder an den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden.
- 3.11. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- 3.12. Bei normalem Spiel- oder Übungsbetrieb sind die Trainer/Übungsleiter dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim ordnungsgemäß und sauber verlassen wird.
- 3.13. Beim Verlassen der Räumlichkeit ist auf das Abschalten der Lichtquellen zu achten. Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen.
- 3.14. Das Rauchen ist im Vereinsheim und im Außenbereich (Schulgelände) untersagt.
- 3.15. Der Genuss von Alkohol im Jugendraum ist verboten. Es gilt nicht nur das Jugendschutzgesetz, sondern das allgemeine Alkoholverbot für Schulgelände.
- 3.16. Das Abstellen von Fahrrädern o.Ä. im Eingangsbereich ist untersagt.

#### 4. Haftung

- 4.1. Mieter und Nutzer haften für alle Schäden am und im Jugendraum, die sie selbst, von ihnen beauftragte Dritte und/oder ihre Gäste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht haben, unabhängig davon, ob dieser Schaden vorsätzlich oder lediglich fahrlässig verursacht wurde.
- 4.2. Der PSV Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V. haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Räume und des Grundstücks entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht des PSV Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V. bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- 5.1. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Weiterbenutzung des Jugendraums und der Sportanlage sofort vom Vorstand untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressanspruch geltend gemacht werden kann.
- 5.2. Der Vorstand, die Abteilungsleitungen, die ÜbungsleiterInnen üben in dieser Hierarchie das Hausrecht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Gästen aus.

#### 6. Schlüssel

- 6.1. Für die Ausgabe des Schlüssels ist der Vorstand verantwortlich.
- 6.2. Der Schlüssel kann mit Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Es kann eine Kautionshöhe von 50 Euro eingefordert werden.





- 6.3. Der/die Empfänger/in von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich, haftet für den Verlust und den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben.
- 6.4. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist insbesondere im Interesse des/der empfangsberechtigten Schlüsselinhabers/in untersagt.
- 6.6. Die Rückgabe wird bestätigt, sofern die Ausgabe schriftlich fixiert wurde.
- 6.7. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit des Gebäudes dem/der Schlüsselinhaber/in in Rechnung gestellt.

## 7. Anmietung

- 7.1. Eine Anmietung des Jugendraumes zur privaten Nutzung ist ausgeschlossen; eine Nutzung zu Zwecken der Förderung der Jugendarbeit oder des im Nutzen und Auftrages der Vereinssatzung geltenden Zwecks ist möglich.
- 7.2. Die Vermietung des Jugendraums erfolgt grundsätzlich nur über den Vorstand.
- 7.3. Es ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Mietvertrag. Es gilt diese Nutzungsordnung.
- 7.4. Es wird eine pauschale Reinigungsgebühr laut Mietvertrag pro Nutzung erhoben.
- 7.5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einhaltung der Nutzungsordnung kontrollieren, von seinem Hausrecht Gebrauch machen und erforderlichenfalls die Veranstaltung beenden. Eine Rückvergütung auf die Reinigungspauschale erfolgt in diesem Falle nicht.

## 8. Inkrafttreten und Sonderabreden

- 8.1. Der Vorstand des PSV Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V. hat in seiner Sitzung am XXXXXXX die nachfolgende Nutzungsordnung beschlossen.
- 8.2. Die Nutzungsordnung kann jederzeit durch den Vorstand des PSV Blau-Gelb Fulda 1934/61 e.V. geändert oder aufgehoben werden.
- 8.3. Diese Nutzungsordnung tritt ab 01.12.2022 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Nutzungsordnungen.
- 8.4. Über Abweichungen von dieser Nutzungsordnung entscheidet der Vorstand. Er hat diesen Beschluss dem Mieter und/oder Nutzer schriftlich zu übergeben.